

Übersetzung aus dem Englischen zu Informationszwecken.



**HUMANE SOCIETY
INTERNATIONAL**
EUROPE

SATZUNG

HUMANE SOCIETY INTERNATIONAL - EUROPE

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten, geregelt durch das Gesetz vom 27. Juni 1921
Firmensitz: Kunstlaan 50, 1000 Brüssel, Belgien eingetragen im Register des
französischsprachigen Handelsgerichts in Brüssel unter der Nummer 0562.718.279

Nach der Vorstandssitzung vom 15. März 2016
und der außerordentlichen Hauptversammlung
vom 28. Juni 2016 aktualisiert

Die Unterzeichner:

- Humane Society International, eine nach dem Recht des District of Columbia (Vereinigte Staaten von Amerika) gegründete gemeinnützige Gesellschaft mit Hauptsitz in 2100 L Street, N.W., Washington, D.C. 20037 (Vereinigte Staaten von Amerika), ordnungsgemäß vertreten durch Christobel Block;
- Humane Society of the United States, eine nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (Vereinigte Staaten) gegründete gemeinnützige Organisation mit Hauptsitz in 2100 L Street, N. W., Washington, D.C. 20037, Vereinigte Staaten von Amerika, ordnungsgemäß vertreten durch Roger A. Kindler;
- Herr Andrew Rowan, wohnhaft in: 11008 Stanmore Drive, Potomac, MD 20854, USA, geboren am 14. Mai 1946 in Südafrika;
- Herr Wayne Peter Pacelle, wohnhaft in: 1444 Church Street, #504, Washington, DC 20005, geboren am 4. August 1965 im Bundesstaat Connecticut (Vereinigte Staaten von Amerika);
- Herr Thomas Waite, wohnhaft in 88861 Glenridge Court, Vienna, VA 22182, (Vereinigte Staaten von Amerika), geboren am 11. Juni 1951 im Bundesstaat Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika).

Die Unterzeichner haben beschlossen, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen, für welche sie die Statuten wie folgt festgelegt haben:

Artikel 1 - Gründung und Name

Von den Unterzeichnern dieser Satzung wird eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten gegründet, die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 geregelt wird. Der Name der Vereinigung lautet: «Humane Society International - Europe».

Artikel 2 - Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Unterstützung und Förderung des Kampfes gegen das Leiden von Tieren und die Förderung der Aufklärung der Öffentlichkeit über das Tierreich, Tiere im Allgemeinen und die Haltung von Tieren.

Ferner hat die Vereinigung den Zweck, auf europäischer und internationaler Ebene die Tätigkeit der Humane Society International als Stiftung zum Schutz und zur Erhaltung von Tieren zu fördern.

Die Vereinigung kann alle Handlungen ausführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen, und kann unter anderem an jeglicher Aktivität teilnehmen oder an ihr interessiert sein, die ihrem Zweck ähnlich ist, sowie an allen anderen Möglichkeiten, die geeignet sind, zur Verwirklichung ihres Zwecks beizutragen.

Artikel 3 – Sitz der Vereinigung

Der eingetragene Sitz der Vereinigung befindet sich in der Kunstlaan 50, 1000 Brüssel, im Gerichtsbezirk von Brüssel. Der Sitz kann innerhalb des Gerichtsbezirks Brüssel oder in die einsprachig französischsprachige Gegend verlegt werden, entweder durch einen Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung oder durch einen Beschluss des Vorstands, vorbehaltlich der späteren Ratifizierung durch die nächste Hauptversammlung.

Artikel 4 - Dauer der Vereinigung

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Artikel 5 - Mitgliedschaft in der Vereinigung

Die Vereinigung setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern zusammen. Die mögliche Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt und wird auf mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder festgelegt.

5.1 Stimmberechtigte Mitglieder („Amembres effectifs“)

Stimmberechtigte Mitglieder sind (i) die oben aufgeführten Gründungsmitglieder sowie (ii) die natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Artikel 6.1 unterhalb in die Vereinigung aufgenommen wurden und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jedes Jahr von der Hauptversammlung festgelegt wird, gezahlt haben.

Die stimmberechtigten Mitglieder genießen nur die vollen Rechte, die ihnen durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 und diese Satzung gewährt werden. Sie sind vorbehaltlich der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

5.2 Assoziierte Mitglieder („membres adherents“)

Assoziierte Mitglieder sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die Aktivitäten der Vereinigung unterstützen oder sich an ihnen beteiligen wollen. Assoziierte Mitglieder erklären sich bereit, die Satzung der Vereinigung und die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse einzuhalten.

Assoziierte Mitglieder haben nicht das Recht, an einer Hauptversammlung abzustimmen, teilzunehmen oder über selbige benachrichtigt zu werden.

Artikel 6 - Beitritt

6.1 Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung können natürliche oder juristische Personen sein, welche schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft beim Präsidenten gestellt haben, vom

Vorstand genehmigt wurden und den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet haben.

Bei seiner ersten kommenden Sitzung prüft der Vorstand die vom Präsidenten unterbreiteten Anträge auf stimmberechtigte Mitgliedschaft. Der Vorstand hat das Recht, eine stimmberechtigte Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6.2 Assoziierte Mitglieder

Können assoziierte Mitglieder der Vereinigung sein, die natürlichen oder juristischen Personen, die ein Antragsformular ausgefüllt und den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt haben.

Bei seiner ersten kommenden Sitzung prüft der Vorstand die vom Präsidenten unterbreiteten Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft. Der Vorstand hat das Recht, eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 7 - Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags für die Mitglieder der Vereinigung wird jedes Jahr von der Hauptversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Die maximale Höhe des Jahresbeitrags wird auf fünfundzwanzig (25) Euro begrenzt.

Artikel B - Kündigung der Mitgliedschaft

Es steht stimmberechtigten Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern jederzeit frei, die Vereinigung mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zu verlassen. Der Vorstand kann den Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds oder assoziierten Mitglieds der Vereinigung wegen Nichteinhaltung der Satzung oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund, der die Erfüllung des Zwecks der Vereinigung vorsätzlich behindert, beantragen.

Der Vorstand hat das betreffende Mitglied zuerst anzuhören, bevor er der Hauptversammlung den Ausschluss des Mitglieds vorschlägt. Das betroffene Mitglied oder sein Vertreter haben das Recht, sich mündlich oder schriftlich gegenüber der Hauptversammlung zu verteidigen. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Der Vorstand kann Mitglieder, die schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder gegen Gesetze begangen hätten, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung suspendieren.

Der Tod führt zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Das austretende, suspendierte oder ausgeschlossene Mitglied sowie dessen Erben oder Nutznießer haben keinen Anspruch auf die Vermögenswerte der Vereinigung. Sie haben kein Recht auf einen Rechnungsabschluss, Versiegelung, auf irgendwelches Inventar oder auf Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des Jahresbeitrags für das laufende Jahr.

Artikel 9 - Ressourcen der Vereinigung

Die Ressourcen der Vereinigung bestehen aus:

- Jahresbeiträgen;
- finanziellen oder materiellen Subventionen von den europäischen oder internationalen Institutionen, dem Staat, der Region, der Stadt oder einer anderen staatlich kontrollierten juristischen Person oder einer teilweise staatlich kontrollierten juristischen Person;
- persönlich geleisteten Spenden, Vermächtnissen, freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und anderen Ressourcen in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln;
- Zuschüssen von jeglichen nicht-staatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union; und außerordentlichen Einnahmen wie Erlöse aus Spendensammlungen, Vorträgen, Tombolas, Konzerten, Shows, Festivals, Galas, Veröffentlichungen, Festen und/oder Veranstaltungen.

Artikel 10 - Vorstand - Geschäftsführender Ausschuss

Gemäß den Bestimmungen des nächsten Absatzes wird die Vereinigung von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder für drei (3) Jahre gewählt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss immer unter der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder liegen. Wenn die Vereinigung nur aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, sollte der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern bestehen. Am Tag, an dem sich die Vereinigung aus vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt, ernennt die Hauptversammlung ein drittes Vorstandsmitglied. #

Die Mitglieder des Vorstands können in ihrer Funktion wiedergewählt werden.

Der Vorstand ernennt unter seinen Mitgliedern einen Geschäftsführenden Ausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- einem Vorsitzenden;
- einem Schatzmeister: und
- einem Schriftführer.

Besteht der Vorstand aus nur zwei Vorstandsmitgliedern, so hat jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder das Recht, zwei der drei oben genannten Ämter gleichzeitig auszuüben.

Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden werden dessen Ämter vom ältesten der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands können erneut gewählt werden und werden alle drei (3) Jahre neu gewählt

Im Fall, dass eine Position unbesetzt ist, ernennt der Vorstand vorläufig Ersatzmitglieder. Die nächste anstehende Hauptversammlung ernennt diese neuen Vorstandsmitglieder dann endgültig.

Die Befugnisse der im vorhergehenden Absatz ernannten Vorstandsmitglieder bleiben nur für den Rest der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds bestehen.

Die Vorstandsmitglieder können ad nutum durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird, von ihrem Amt entbunden werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstandsvorsitzenden zurücktreten. Ein Vorstandsmitglied hat nach seinem Rücktritt sein Amt so lange weiter auszuüben, bis seine Nachfolge in angemessener Weise organisiert werden kann.

Artikel 11 - Vorstandssitzung

Der Vorstand wird mindestens viermal pro Jahr in ungefähr gleichmäßigen Abständen auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen.

Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder mittels anderer geeigneter Kommunikationssysteme zusammenzutreten, vorausgesetzt, diese ermöglichen es mehreren Personen, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Eine solche Teilnahme gilt der tatsächlichen Anwesenheit bei einer Vorstandssitzung als gleichwertig. Der konvergente Ort der Kommunikation wird als Veranstaltungsort der Vorstandssitzung des jeweiligen Vorstands betrachtet.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beratungen des Vorstands können auch schriftlich nachgewiesen werden, unter anderem durch den Austausch von E-Mails. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist, gilt als ordnungsgemäß und gültig, genauso als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Vorstandssitzung gefasst worden. Ein solcher Beschluss kann in einem oder mehreren verschiedenen Dokumenten mit gleichem Inhalt festgehalten werden, die von je einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

Ein Protokoll der Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer verfasst und unterzeichnet. Dieses Protokoll wird in einem Protokollverzeichnis geführt, das von den stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden kann, wenn sie ihr Recht auf Einsichtnahme gemäß den in Artikel 9 des Erlasses (Arrêté Royal) vom 26. Juni 2003 festgelegten Bedingungen ausüben.

Artikel 12 - Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand erhält sämtliche Befugnisse, um im Namen der Vereinigung alle Verwaltungs- oder Verfügungshandlungen zu tätigen. Der Vorstand kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die sich aus Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Vorstandes zusammensetzen und mit der Untersuchung spezifischer Themen im Interesse der Vereinigung beauftragt

werden. Der Vorstand hat das Recht, alle Handlungen vorzunehmen, die nicht ausdrücklich der gewöhnlichen Hauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Vorstand die Befugnis, auf eigene Initiative über alle administrativen und finanziellen Transaktionen zu entscheiden, die unter den in Artikel 2 beschriebenen Zweck der Vereinigung fallen.

Der Vorstand ist befugt, die interne Geschäftsordnung der Vereinigung anzunehmen, zu ändern oder zu streichen.

Artikel 13 - Tagesgeschäft

Der Vorstand kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung mit dem damit verbundenen Zeichnungsrecht sowohl für die interne als auch für die externe Vertretung an eine oder mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder auch nicht, Mitglieder der Vereinigung oder auch nicht, delegieren, deren Befugnisse und Vergütung der Vorstand festlegen kann.

Wird die Leitung des Tagesgeschäfts an mehrere Personen delegiert, so handeln diese jeweils eigenständig.

Die Ernennung und die Aufhebung der Pflichten der delegierten Personen, die mit der Ausübung des Tagesgeschäfts beauftragt sind, werden mit der Ablage in der Mappe der Vereinigung bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts bestätigt und auszugsweise im Appendix des Belgischen Staatsblatts bekannt gegeben.

Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten, die das Tagesgeschäft im Namen der Vereinigung führen, sind individuell nicht an die Verpflichtungen der Vereinigung gebunden. Ihre Haftung gegenüber der Vereinigung und gegenüber Dritten ist auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht, den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung beschränkt. Sie haften jedoch für jede Verletzung ihrer Geschäftsleitung.

Artikel 14 - Hauptversammlungen - Gemeinsame Regeln für die verschiedenen Arten von Versammlungen

14.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung zusammen, die den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet haben.

Ihre Beschlüsse, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung gefasst werden, sind für alle Mitglieder der Vereinigung bindend, auch für abwesende, nicht stimmberechtigte oder nicht fähige Mitglieder.

Je nach den vorgesehenen Beschlüssen gibt es zwei Arten von Hauptversammlungen:

- Ordentliche Hauptversammlung; und

- Außerordentliche Hauptversammlung.

Den Der Vorstandsvorsitzende der Vereinigung oder, in dessen Abwesenheit, das älteste anwesende Vorstandsmitglied führt die Hauptversammlung.

Der Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer der Vereinigung bilden zusammen das Präsidium der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in Artikel 4 und 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und in dieser Satzung festgelegt sind. Die Hauptversammlung wird in den folgenden Fällen einberufen:

- Änderung der Satzung;
- Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Entlassung eines Mitglieds;
- Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
- Genehmigung von Budgets und Buchführung;
- die Auflösung der Vereinigung;
- die Umwandlung der Vereinigung in ein Unternehmen;
- Bestimmung des Betrags des Jahresbeitrags.

14.2 Einberufung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung werden mindestens acht Tage vor dem für die Hauptversammlung vorgesehenen Datum durch den Vorstandsvorsitzenden mittels einfachem Brief, Fax oder E-Mail an die Nummer oder Adresse, die das stimmberechtigte Mitglied dem Schriftführer angegeben hat, einberufen. Falls die Tagesordnung einer Hauptversammlung eine Satzungsänderung, die Auflösung der Vereinigung oder den Ausschluss eines Mitglieds vorsieht, erfolgt die Einberufung per Einschreiben mit Rückantwort.

Der Vorstand ist nicht dazu verpflichtet, die assoziierten Mitglieder über eine Hauptversammlung zu informieren. Die Einberufung muss die Tagesordnung der Hauptversammlung sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung enthalten.

Die Hauptversammlungen werden am Hauptsitz der Vereinigung oder an einem anderen, in der Einberufung angegebenen Ort abgehalten. #

Hauptversammlungen finden per Telekonferenz, Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel statt, unter der Voraussetzung, dass diese es mehreren Personen erlauben, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Eine derartige Teilnahme gilt als gleichwertig zu einer physischen Anwesenheit bei einer Hauptversammlung. Der Ort der zusammenlaufenden Kommunikation wird als der Versammlungsort der betreffenden Hauptversammlung betrachtet.

14.3 Quorum und Stimmen

Für die Wirksamkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist kein Quorum der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. #

Die Hauptversammlung kann jedoch nur dann wirksam über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds der Vereinigung, die Beschlussfassung über die Verlegung des Sitzes, den Zusammenschluss oder die Auflösung der Vereinigung beraten, wenn ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

Sofern das Gesetz vom 27. Juni 1921 oder diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitglieds der Vereinigung, die Beschlussfassung über die Verlegung des Sitzes, den Zusammenschluss oder die Auflösung der Vereinigung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung des Zwecks der Vereinigung werden jedoch mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Falls zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der ersten Sitzung der Hauptversammlung, die über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds der Vereinigung, die Verlegung des Sitzes, den Zusammenschluss oder die Auflösung der Vereinigung beschließt, nicht anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, welche die Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds der Vereinigung, die Verlegung des Sitzes, den Zusammenschluss oder die Auflösung der Vereinigung mit einer Zweidrittelmehrheit oder gegebenenfalls mit einer Vierfünftelmehrheit wirksam erörtern und annehmen kann, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die zweite Sitzung der Hauptversammlung sollte nicht weniger als fünfzehn (15) Tage nach der ersten Sitzung stattfinden.

Von Mitgliedern, die bei der Versammlung nicht anwesend sein können, kann eine Vollmacht an andere Mitglieder erteilt werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

14.3 Anwesenheitsliste

Bei jeder Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste aller stimmberechtigten Mitglieder anzufertigen.

Diese Anwesenheitsliste ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern oder ihren Vertretern zu unterzeichnen.

14.4 Protokoll

Die Diskussionen der Hauptversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das in einem Protokollbuch am Sitz der Vereinigung aufbewahrt und von den stimmberechtigten Mitgliedern, die das Vorstandsteam der Hauptversammlung bilden, unterzeichnet wird.

Dieses Protokollbuch kann von den stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Recht auf Einsichtnahme gemäß Artikel 9 des Königlichen Erlasses (Arrêté Royal) vom 26. Juni 2003 ausüben, eingesehen werden. Assoziierte Mitglieder und Dritte, die die Protokolle der Beschlüsse der Generalversammlung lesen möchten, können einen Antrag an den Vorstand stellen, der diesen Antrag nach freiem Ermessen und ohne weitere Begründung genehmigen oder ablehnen kann.

Artikel 15 - Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, an einem vom Vorstand festgelegten Ort und zu einem vom Vorstand festgelegten Datum stattzufinden und wird von den stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, gebildet.

Der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied, das den Vorstandsvorsitzenden vertritt, stellt den Aktivitäten-Bericht der Vereinigung während des abgelaufenen Kalenderjahres vor.

Der Schatzmeister berichtet über die Geschäftsführung der Vereinigung während des gleichen Zeitraums und legt der Ordentlichen Hauptversammlung den gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 erstellten Jahresabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr sowie das/die Budget(s) für das folgende Jahr zur Genehmigung vor.

Die Ordentliche Hauptversammlung berät keine Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt nach einer Beratung über den Aktivitäten-Bericht sowie über die Buchhaltung des Vorjahres und die entsprechenden Budgets.

Artikel 16 - Außerordentliche Hauptversammlung

Falls notwendig, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, kann der Vorstandsvorsitzende eine Außerordentliche Hauptversammlung gemäß Artikel 13.2 dieser Satzung einberufen.

Artikel 17 - Buchführung der Vereinigung - Statutarische Rechnungsprüfer Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt ausnahmsweise am Tag der Gründung der Vereinigung und endet am 31. Dezember 2014.

Der Jahresabschluss der Vereinigung für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zu Ende ging, wird jedes Jahr spätestens sechs Monate vor dem

Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen und der Ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Ordentliche Hauptversammlung kann ferner die Ernennung eines Rechnungsprüfers für einen Zeitraum von drei (3) Jahren beschließen, der für die Ausübung seines Mandats über die umfangreichsten Befugnisse verfügt.

Im Namen der Vereinigung wird ein Bankkonto bei einem namhaften Finanzinstitut eröffnet. Falls nötig, kann der Schatzmeister einen Buchhalter ernennen.

Artikel 18 - Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung der Vereinigung, die von der außerordentlichen Hauptversammlung bei Einhaltung des Quorums und der erforderlichen Mehrheit für eine Änderung des Zwecks der Vereinigung in Übereinstimmung mit Artikel 13.3 dieser Satzung beschlossen und gemäß Artikel 13.2 dieser Satzung einberufen wird, ernennt die außerordentliche Hauptversammlung einen oder mehrere Verwalter, bestimmt deren Befugnisse und entscheidet über die Verteilung des Netto-Vermögens.

Diese Verteilung muss einem gemeinnützigen Zweck dienen. Diese Beschlüsse sowie der Name, die Berufsbezeichnung und die Adresse des/der Verwalter(s) werden in den Annexen des belgischen Staatsblatts (annexes au Moniteur Beige) veröffentlicht.

Artikel 19 - Interne Geschäftsordnung der Vereinigung

Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung festlegen.

Diese Geschäftsordnung ist dazu bestimmt, über verschiedene Belange zu entscheiden, die nicht durch diese Satzung abgedeckt sind, darunter Belange im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und der internen Arbeitsweise der Vereinigung.

Artikel 20 - Rechtliche Vertretung

Vor Gericht wird die Vereinigung durch ihren Vorstandsvorsitzenden oder durch ein beliebiges Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Beschluss über die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens wird vom Vorstand getroffen, der den Vorstandsvorsitzenden oder ein beliebiges anderes Mitglied des Vorstandes zu diesem Zweck ermächtigt.